



**HERZSCHOCK**  
WEIL HILFE NICHT WARTEN KANN

# Satzung des Vereins „Herzschock e. V.“

## §1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Herzschock“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberasbach.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
  - der Rettung aus Lebensgefahr,
  - des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
  - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.Konkret liegt der Zweck u. a. in der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit AED (Automatisierten Externen Defibrillatoren) sowie der Förderung von Projekten zur Ersten Hilfe und Laienreanimation.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Beschaffung, Installation und Wartung von AED-Geräten an öffentlich zugänglichen Orten,
  - b) Durchführung von Informations- und Aufklärungskampagnen über den Nutzen und die Anwendung von AED-Defibrillatoren,
  - c) Organisation und Unterstützung von Schulungen in Erster Hilfe und Wiederbelebungsmaßnahmen,
  - d) Zusammenarbeit mit Kommunen, Feuerwehren, Hilfsorganisationen, Vereinen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen.

## §3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt, fristgerecht zum Ende des Kalenderjahres
  - Ausschluss

- Tod
  - Auflösung der juristischen Person.
4. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## §5 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.

Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung kann als
  - Präsenzversammlung
  - Online-Versammlung
  - hybride Versammlung
 durchgeführt werden.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - Wahl und Abberufung des Vorstands
  - Entgegennahme des Jahresberichts
  - Entlastung des Vorstands
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschluss über die Auflösung des Vereins.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - das Interesse des Vereins es erfordert oder
  - mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
6. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## §8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - den drei Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/in
  - dem/der Schriftführer/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der drei Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

3. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Abweichend von Ziffer 3 bedürfen Vertragsabschlüsse, Standortentscheidungen für AED-Geräte sowie Kooperationen zwingend der internen Zustimmung von mindestens zwei der drei Vorsitzenden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur rechtsgültigen Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## §9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder dem Finanzamt aus formalen oder rechtlichen Gründen verlangt werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind über diese Änderungen spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

## §10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bayerische Rote Kreuz (KdöR), Kreisverband Fürth, Bereitschaft Oberasbach der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Rettung aus Lebensgefahr zu verwenden hat.